Satzung zur Neuordnung des Rechts der Unterbringung einschließlich Gebühren für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen sowie Obdachlose

vom xx.xx.2026

Inhaltsübersicht (nichtamtlich)

Artikel 1 Benutzungsordnung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen
Artikel 2 Satzung über die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen
Artikel 3 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen
Artikel 4 Benutzungsordnung für die städtischen Obdachlosenunterkünfte
Artikel 5 Satzung über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
Artikel 6 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen

Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid
für die Unterkünfte für Flüchtlinge
und besondere Einwanderergruppen
vom xx.xx.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2026 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung
§ 2 Unterkünfte
§ 3 Nutzungsberechtigte Personen
§ 4 Aufnahme in einer Unterkunft
§ 5 Nutzung der Unterkunft
§ 6 Beendigung der Nutzung
§ 7 Verbleib beweglicher Habe
§ 8 Haftung der nutzungsberechtigten Person
§ 9 Hausrecht und Datenschutz
§ 10 Erlass von Hausordnungen
§ 11 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

§ 1

Zielsetzung

(1) Die Stadt Lüdenscheid betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von

a) ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

b) eingewanderten Personen nach § 14 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (TIntG)

Überganswohnheime und Wohnungen beziehungsweise Zimmer in Wohnungen sowie Notunterkünfte – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet.

§ 2

Unterkünfte

Unterkünfte im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung sind die Gebäude, Wohnungen, Räume und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die von der Stadt Lüdenscheid für die vorübergehende Unterbringung der in § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung genannten Personen genutzt werden. Die Stadt Lüdenscheid kann zu diesem Zweck auch Gebäude, Wohnungen oder Räume anmieten. Diese unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3

Nutzungsberechtigte Personen

(1) Nutzungsberechtigte Person ist, wer zu dem Personenkreis im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung gehört.

(2) Nutzungsberechtigte Person ist weiter

a) wer Teil einer der in § 3 Absatz 1 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte genannten Personengruppen ist. Diese Personengruppen werden allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen in einer Unterkunft für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen untergebracht.

b) wer von der Bezirksregierung zugewiesen wurde, jedoch die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung nicht mehr erfüllt.

c) der Familiennachzug zu einer bereits der Stadt Lüdenscheid zugewiesenen Person.

§ 4

Aufnahme in einer Unterkunft

(1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheiden die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Raum sowie ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft oder einen bestimmten Raum besteht nicht.

(2) Durch Zuweisung in eine Unterkunft ist jede nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der jeweiligen Hausordnung sowie der Satzung über die Benutzungsgebühren zu beachten sowie den mündlichen Weisungen und schriftlichen Anordnungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid Folge zu leisten.

(3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen (Zuweisung). Ohne eine solche Zuweisung ist die Nutzung – auch die Mitbenutzung – einer Unterkunft nicht gestattet. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Gegenüber der nutzungsberechtigten Person kann das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden in Verbindung mit der Zuweisung anderer Räume in einer anderen oder derselben Unterkunft, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist (Umsetzung).

Begründet ist eine Umsetzung besonders dann:

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die Satzung über die Benutzungsgebühren,

c) bei Stiftung von Unruhe und Unfrieden und Begehung strafbarer Handlungen,

d) bei Standortveränderungen der Unterkünfte, etwa in Fällen des § 2 S.2,

e) wenn die Belegungsdichte sich verändert oder verändert werden soll,

f) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

g) wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nachweislich keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche unternommen werden,

h) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,

i) wenn die Benutzungsgebühren für zwei Monate hintereinander nicht gezahlt werden.

(4) Die Nutzung einer Unterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen.

§ 5

Nutzung der Unterkunft

(1) Die Nutzung der Unterkünfte geschieht auch gemäß der jeweiligen Hausordnung. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der nutzungsberechtigten Person ist die Nutzung der Unterkünfte nur zu Wohnzwecken gestattet. Die Ausübung eines Gewerbes in oder auf dem Gelände einer Unterkunft durch eine nutzungsberechtigte Person ist nicht gestattet. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich erlaubt.

(3) Nur nutzungsberechtigten Personen ist es gestattet, sich dauerhaft in den Unterkünften aufzuhalten. Besucherinnen / Besucher dürfen die Unterkünfte in der Zeit ab 08:00 Uhr betreten und müssen die Unterkünfte bis spätestens 22:00 Uhr verlassen. Ausnahmen können nur durch die zuweisende Stelle der Stadt Lüdenscheid zugelassen werden.

(4) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist grundsätzlich in einer Unterkunft oder auf deren Gelände nicht gestattet.

(5) Das Einbringen und die Lagerung von eigenen Möbeln und / oder Elektrogroßgeräten wie Elektroherde, Backöfen, Wasch- und Spülmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke / Gefriertruhen und Radiatoren ist in den Unterkünften nicht gestattet. Ausnahmen können nach Rücksprache mit der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid zugelassen werden, sofern dem überdies keine Sicherheits- und Brandschutzbedenken entgegenstehen.

(6) Bauliche Veränderungen jeglicher Art in beziehungsweise an den zugewiesenen Räumlichkeiten durch nutzungsberechtigte Personen oder durch Dritte sind ohne Zustimmung der Stadt Lüdenscheid untersagt.

(7) Werden durch die nutzungsberechtigte Person Schäden an der Unterkunft oder überlassenen Gegenständen festgestellt, sind diese unverzüglich Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid zu melden.

(8) Einzeln oder gemeinschaftlich genutzte Flächen sind nach Benutzung durch die nutzungsberechtigte Person zu reinigen, Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. In schwerwiegenden und zu begründenden Einzelfällen erfolgt eine Reinigung zu Lasten der verursachenden nutzungsberechtigten Person beziehungsweise. Personen.

§ 6

Beendigung der Nutzung

(1) Fallen die in § 3 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Voraussetzungen und weg, ist die Nutzung einer Unterkunft unverzüglich zu beenden und dies der zuweisenden Stelle anzuzeigen. Mit dem Ende der Nutzungsberechtigung wird auch die Zuweisung gegenstandslos.

(2) Weiter endet die Nutzungsberechtigung für eine Unterkunft insbesondere, wenn

a) die nutzungsberechtigte Person der Unterkunft länger als 2 Wochen ohne Abmeldung bei der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid, fernbleibt. Außer bei Vorliegen persönlicher Gründe der nutzungsberechtigten Personen (wie Nachgehen einer Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Sprach- und / oder Integrationskursen, und anderes) werden zum Beleg dessen in unklaren Fällen des Fernbleibens von der Unterkunft zu protokollierende Aufklärungsversuche über den Verbleib der nutzungsberechtigten Person durch die zuweisende Stelle der Stadt Lüdenscheid unternommen.

b) die nutzungsberechtigte Person mehrfach oder besonders schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der jeweiligen Hausordnung oder der Satzung über die Benutzungsgebühren verstößt. Besonders schwerwiegend ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn durch ihn andere nutzungsberechtigte Personen, der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid oder auch Dritte gefährdet werden;

c) die genutzte Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;

d) durch die nutzungsberechtigte Person in der genutzten Unterkunft oder auf deren Gelände unerlaubt eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes geführt wird oder nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufbewahrt oder unerlaubt konsumiert werden;

e) die nutzungsberechtigte Person der gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an einer medizinischen Untersuchung oder zur Erbringung eines Nachweises eines durchgeführten Erregertestes nicht nachkommt;

f) die nutzungsberechtigte Person Konflikte betreibt, die zu einer empfindlichen Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von anderen Nutzungsberechtigten und / oder Dritten führen, und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise gelöst werden können;

g) die nutzungsberechtigte Person mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für drei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand ist, diese trotz Mahnung und aus von der nutzungsberechtigten Person zu vertretenden Gründen nicht entrichtet werden, insbesondere dann, wenn sie finanzielle Unterstützung durch entsprechende Stellen nicht beantragt beziehungsweise an ihrer Erlangung nicht mitwirkt;

h) die nutzungsberechtigte Person verstorben ist.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die nutzungsberechtigten Personen die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel zur Unterkunft in ihrem Besitz sind der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid unverzüglich zu übergeben. Die Schlüssel verbleiben stets im Eigentum der Stadt Lüdenscheid. Bei Zuwiderhandlung haften die nutzugsberechtigten Personen für entstehende Folgekosten.

(4) Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalzylindern gegen eigene Schließzylinder ist nutzungsberechtigten Personen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung haften die nutzugsberechtigten Personen für entstehende Folgekosten.

§ 7

Verbleib beweglicher Habe

(1) Widerrechtlich aufgestellte Habe kann in Räumen außerhalb der Unterkünfte auf Kosten ihres Eigentümers gelagert werden.

(2) Die gesamte Habe ist beim Auszug unverzüglich mitzunehmen.

(3) Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Lüdenscheid gelagert. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben worden ist. Verwertbare Sachen werden dann einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, nicht verwertbare Sachen werden vernichtet. Bewegliche Sachen, deren Zustand eine Verwahrung nicht rechtfertigt, werden sofort vernichtet.

(4) Zurückgebliebene Dokumente mit Urkundencharakter werden bis zu sechs Monaten verwahrt. Danach werden zurückgebliebene Dokumente mit Urkundencharakter der ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt.

§ 8

Haftung der nutzungsberechtigten Person

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden oder Verluste, die durch sie schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen, den ihnen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen oder auf dem Gelände der Unterkunft verursacht wurden. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haftet die nutzungsberechtigte Person auch für solche Schäden, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen dann an der Unterkunft entstehen.

(2) Die nutzungsberechtigte Person haftet ferner für Schäden, die durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Die nutzungsberechtigte Person ist für fehlendes Verschulden beweispflichtig.

(3) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an den Einrichtungen und Anlagen sind den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadt Lüdenscheid unverzüglich zu melden. Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(4) Für Schäden am Eigentum der nutzungsberechtigten Person, auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht werden, sowie Unfälle, die durch eigenes Verschulden verursacht werden, übernimmt die Stadt Lüdenscheid keine Haftung.

§ 9

Hausrecht und Datenschutz

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Unterkunft notwendig ist, sind Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid oder beauftragte Personen berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu betreten, wenn dringende Instandhaltungsarbeiten beziehungsweise die sofortige Beseitigung von Schäden oder vergleichbare Gründe ein Betreten der Unterkunft erforderlich machen.

(2) Ein Betreten ohne Einwilligung der nutzungsberechtigten Person soll im Regelfall in dessen Beisein erfolgen. Ein entsprechendes Betreten ist durch die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid zu dokumentieren.

(3) Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid haben das Recht, alle Räume der Unterkünfte in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nach Absprache mit der nutzungsberechtigten Person zu betreten. Dieses Recht besteht zudem ohne Absprache bei Gefahr im Verzug, bei Verdacht auf ungenehmigte Fremdschläferinnen beziehungsweise Fremdschläfer oder zum Zweck der Beweissicherung bei Verdacht einer längeren Abwesenheit der nutzungsberechtigten Person. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, erfolgt dieser Zutritt auch außerhalb der genannten Zeiten.

(4) Aufgrund objektiver Notwendigkeit, etwa Fällen vergleichbar mit den in § 6 Abs.2 genannten, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid bestimmten Personen das Betreten der Unterkünfte und einzelner Räume zeitweise untersagen.

(5) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Unterkünfte zu gewährleisten, ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, die erforderlichen Daten der nutzugsberechtigten Person zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die nutzungsberechtigte Person ist zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt Lüdenscheid verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 10

Erlass von Hausordnungen

Die zuweisende Stelle kann Hausordnungen für die Unterkünfte erlassen. Sie werden durch Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam und den Nutzungsberechtigten mit der Einweisung in Kopie ausgehändigt.

§ 11

Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

(1) Die sich aus dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung oder der Satzung über die Benutzungsgebühren ergebenden Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen über Schadenersatz gemäß § 7 dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Benutzungsordnung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Artikel 2

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen vom xx.xx.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenberechnung
§ 3 Gebührenbegrenzung
§ 4 Fälligkeit der Gebühren
§ 5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Unterkünfte im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind die Gebäude, Wohnungen Räume und sonstige Unterbringungsformen, die für die vorübergehende Unterbringung von nutzungsberechtigen Personen gem. § 1 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen genutzt werden. Die Stadt Lüdenscheid kann zu diesem Zweck auch Gebäude, Wohnungen oder Räume anmieten. Diese unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Gebührenpflichtig sind die nutzungsberechtigten Personen der Unterkünfte, die in einem in der Anlage 1 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen genannten Unterkunft untergebracht sind.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hiervon unberührt.

(5) Mehrere nutzungsberechtigte Personen in Haushaltsgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft) einer Unterkunft haften im Zweifel als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt an dem Tag, an dem die Unterkunft zugewiesen wird oder mit Genehmigung der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid genutzt werden darf. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe und Abnahme der Unterkunft durch die Stadt Lüdenscheid oder eine beauftragte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt. Sie setzt sich zusammen aus:
a) einer Grundgebühr sowie
b) Verbrauchskostenpauschalen.

(2) Die Grundgebühr umfasst insbesondere die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Unterkunft, insbesondere Aufwendungen für Anmietung, Abschreibung, Unterhaltung und Bewirtschaftung, Verwaltung sowie Personal.

(3) Die Verbrauchskostenpauschalen umfassen die Aufwendungen für Wasser- und Abwasserversorgung, Strom, Heizenergie sowie Abfallentsorgung.

(4) Die Gebühren werden getrennt für die Unterkunftsarten
a) Notunterkünfte und
b) Gemeinschaftsunterkünfte

ermittelt.

(5) Hierzu werden die für die jeweilige Unterkunftsart im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden gebührenfähigen Kosten der Grundgebühr und der Verbrauchkostenpauschalen jeweils gesondert berechnet.

(6) Die jährlichen Kosten nach Absatz 5 werden auf einen monatlichen Kostenbetrag umgerechnet und durch die für die jeweilige Unterkunftsart auf die Gesamtfläche der Unterkunft in Quadratmeter ermittelte Normalbelegung aufgeteilt. Die hieraus ermittelten Beträge werden als monatliche Pauschalen je nutzungsberechtigter Person festgelegt.

(7) Im Regelfall soll jeder nutzungsberechtigten Person im Sinne des Absatz 6 eine Nutzfläche von rund 10 Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die zu entrichtenden Grundgebühren und Verbrauchskostenpauschalen werden nach den in § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen aufgeführten Gebührenverzeichnissen berechnet.

(9) Wird eine Umquartierung aus zwingenden Gründen in Notunterkünfte vorgenommen, wird für diese die entsprechende Gebühr nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen vom xx.xx.2026 in der jeweils gültigen Fassung fällig.

(10) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung einschließlich Vollverpflegung unumgänglich, wird von den nutzungsberechtigten Personen ein Kostenbeitrag pro Person nach Absatz 6 zuzüglich eines Kostenbeitrags in Höhe des für Vollverpflegung vorgesehenen Bestandteils der für sie maßgeblichen Regelleistung aus der Transferleistung, auf die sie Anspruch haben, erhoben.

(11) Selbstzahlende Benutzer in vorübergehender anderweitiger Unterbringung im Sinne des Absatz 10 entrichten einen Kostenbeitrag für Vollverpflegung.

(12) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, werden die Benutzungsgebühren anteilig (tageweise) berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils gesondert berechnet. Bei der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung der neuen Unterkunft.

§ 3

Gebührenbegrenzung

Bei Haushalten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigenen Mitteln sichern, wird die monatliche Benutzungsgebühr auf 150 Prozent des für die jeweilige Größe der Haushaltsgemeinschaft maßgeblichen angemessenen Satzes der Kosten der Unterkunft begrenzt. Maßgeblich hierfür sind die am Ort geltenden sozialrechtlichen Angemessenheitsgrenzen.

§4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird nach der erstmaligen Benutzung oder Bereitstellung der Unterkunft am fünften Werktag des Folgemonats und im Übrigen am fünften Werktag eines jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 5

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Werden die festgesetzten Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so werden mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die gegebenenfalls entstehenden Mahngebühren und Kosten für die Zwangsvollstreckung von der / dem Gebührenpflichtigen zu tragen.

Artikel 3

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Höhe der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen

Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Höhe der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen
vom xx.xx.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Anlage 1: Übersicht der Unterkünfte

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen entstehenden Kosten gemäß der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen vom xx. xx. 2026 Gebühren.

(2) Die Höhe der Gebühr für Gemeinschaftsunterkünfte wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr pro Person und Monat beträgt	490,20 Euro
Die Verbrauchskostenpauschalen pro Person und Monat betragen für:	
Heizenergie	73,98 Euro
Strom	14,85 Euro
Wasser- und Abwasserversorgung	15,02 Euro
Abfallentsorgung	23,14 Euro

(3) Die Höhe der Gebühr für Notunterkünfte wird wie folgt festgesetzt

Die Grundgebühr pro Person und Monat beträgt	103,70 Euro

Die Verbrauchskostenpauschalen pro Person und Monat betragen für:

Heizenergie	33,63 Euro
Strom	48,32 Euro
Wasser- und Abwasserversorgung	12,99 Euro
Abfallentsorgung	11,32 Euro

Anlage 1: Übersicht der Unterkünfte

Notunterkünfte

Schulstraße 105 (ehem. HGS -Schule)
TH Schöneck (LIBZ - Turnhalle)

Gemeinschaftsunterkünfte

Am Nattenberg 1
An der Schnappe 2, 4, 6
Gartenstraße 52
Obertinsberger Str. 20, 22, 24
Volmestr. 20

Artikel 4

Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte

Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid
für die städtischen Obdachlosenunterkünfte
vom xx.xx.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am XX.XX.2026 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung
§ 2 Obdachlosenunterkünfte
§ 3 Nutzungsberechtigte Personen
§ 4 Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft
§ 5 Nutzung der Obdachlosenunterkunft
§ 6 Beendigung der Nutzung
§ 7 Verbleib beweglicher Habe
§ 8 Haftung der nutzungsberechtigten Person
§ 9 Hausrecht und Datenschutz
§ 10 Erlass von Hausordnungen
§ 11 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

§ 1

Zielsetzung

(1) Die Stadt Lüdenscheid betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte.

(2) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft geschieht im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung sind die Gebäude, Wohnungen und Räume, die von der Stadt Lüdenscheid für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen genutzt werden. Die Stadt Lüdenscheid kann zu diesem Zwecke auch Gebäude, Wohnungen oder Räume anmieten.

§ 3

Nutzungsberechtigte Personen

(1) Nutzungsberechtigte Person ist, wer nach Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu verschaffen und daher den Gefahren der Obdachlosigkeit ausgesetzt ist.

(2) Nutzungsberechtigte Person ist weiter, wer einer in der in § 1 Absatz 1 der Benutzungsordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderungsgruppen der Stadt Lüdenscheid genannten Personengruppen angehört. Diese Personengruppen werden allerdings vorrangig in Unterkünften für geflüchtete Menschen und besondere Einwanderungsgruppen und nur in begründeten Ausnahmefällen in einer Unterkunft für Obdachlose untergebracht.

§ 4

Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft

(1) Obdachlose Personen haben zunächst ein Aufnahmezimmer aufzusuchen. Zweck ist das Ausschließen einer Erkrankung. Die obdachlose Person hat dort bei einer Ausschlussuntersuchung vor Bezug einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend mitzuwirken.

(2) Obdachlosen Personen in Aufnahmezimmern ist zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken das Betreten der übrigen Obdachlosenunterkünfte untersagt.

(3) Obdachlose Personen werden grundsätzlich nur zur vorübergehenden Unterbringung aufgenommen. Sie sind verpflichtet, an der Beendigung ihrer Obdachlosigkeit aktiv mitzuwirken und angebotene soziale Hilfen anzunehmen.

(4) Die Aufnahme einer nutzungsberechtigten Person in eine Obdachlosenunterkunft geschieht durch Ordnungsverfügung (Zuweisung) der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid. Ohne eine solche Zuweisung ist die Nutzung – auch die Mitbenutzung - einer Obdachlosenunterkunft nicht gestattet.

(5) Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich zeitlich begrenzt und soll für nicht länger als 12 Monate erfolgen. Nach Ablauf des Zeitraums ist eine neue Ordnungsverfügung zur erlassen.

(6) Der Aufnahmetag wird in der Ordnungsverfügung nach § 4 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Weicht dieser Aufnahmetag von dem tatsächlichen Aufnahmetag ab, so gilt der jeweils frühere Tag als Aufnahmetag.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder einen bestimmten Raum besteht nicht. Der nutzungsberechtigten Person können Räume in einer anderen oder derselben Obdachlosenunterkunft zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Begründet ist eine Umsetzung besonders dann, wenn sich die Anzahl der ursprünglich zugewiesenen Personen verringert hat, Räume für größere Familien beansprucht werden, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und die jeweilige Hausordnung, bei Unruhe und Unfrieden, insbesondere bei strafbaren Handlungen.

(8) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte.

§ 5

Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte geschieht im Rahmen der jeweiligen Hausordnung. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der nutzungsberechtigten Person ist nur die Nutzung zu Wohnzwecken gestattet. Die Ausübung eines Gewerbes in oder auf dem Gelände einer Obdachlosenunterkunft durch eine nutzungsberechtigte Person ist nicht gestattet. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich erlaubt.

(3) Personen, die weder nutzungsberechtigt sind, noch durch die Stadt Lüdenscheid beauftragt oder geduldet sind, ist der Zutritt zu einer Obdachlosenunterkunft und deren Gelände nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

(4) Nur nutzungsberechtigten Personen ist es gestattet, sich dauerhaft in den Unterkünften aufzuhalten. Besucherinnen / Besucher sind vorübergehend nutzungsberechtigt. Sie dürfen die Unterkünfte in der Zeit ab 08:00 Uhr betreten, müssen sie aber bis spätestens 20:00 Uhr wieder verlassen.

(5) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in einer Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände nicht gestattet.

(6) Das Einbringen und die Lagerung von eigenen Möbeln ist in den Unterkünften in der Regel nicht gestattet und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid. Weniger voluminöses, persönliches Eigentum der nutzungsberechtigten Person darf nur in geringem Umfang, möglichst in dafür vorgesehenen Schränken, in den zugewiesenen Räumen gelagert werden.

(7) Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch nutzungsberechtigte Personen oder durch Dritte in den zugewiesenen Räumlichkeiten sind ohne vorherige Zustimmung der Stadt Lüdenscheid untersagt.

(8) Werden durch die nutzungsberechtigte Person Schäden an der Unterkunft oder an überlassenen Gegenständen festgestellt, sind diese unverzüglich der zuweisenden Stelle zu melden.

(9) Einzeln oder gemeinschaftlich genutzte Flächen sind nach Benutzung durch die nutzungsberechtigte Person zu reinigen, Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. In schwerwiegenden und zu begründenden Einzelfällen erfolgt eine Reinigung zu Lasten der verursachenden nutzungsberechtigten Person. Im Wiederholungsfall kann die Aufnahme in der Unterkunft beendet werden.

§ 6

Beendigung der Nutzung

(1) Fällt die Nutzungsberechtigung im Sinne von § 3 dieser Benutzungsordnung weg, ist die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu beenden und dies der Leitung anzuzeigen. Mit dem Ende Nutzungsberechtigung wird auch die Zuweisung gegenstandslos.

(2) Weiter endet die Nutzungsberechtigung für die Obdachlosenunterkünfte insbesondere, wenn

a. die nutzungsberechtigte Person der Unterkunft mehr als drei Tage ohne endgültige oder vorübergehende Abmeldung bei der zuweisenden Stelle fernbleibt; sofern nicht persönliche Gründe bei den nutzungsberechtigten Personen dagegensprechen

b. die nutzungsberechtigte Person verstorben ist.

(3) Weiter endet die Nutzungsberechtigung für eine Obdachlosenunterkunft insbesondere, wenn

a. die nutzungsberechtigte Person mehrfach oder besonders schwerwiegend gegen die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung oder dieser Benutzungsordnung verstößt. Besonders schwerwiegend ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn durch ihn andere nutzungsberechtigte Personen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid oder auch Dritte physisch gefährdet werden;

b. die nutzungsberechtigte Person die Annahme angebotener Hilfen zur Überwindung der Obdachlosigkeit verweigert oder an einer möglichen Überwindung nicht mitwirkt;

c. die genutzte Obdachlosenunterkunft etwa im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;

d. durch die nutzungsberechtigte Person in der genutzten Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände unerlaubt eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes geführt wird oder nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufbewahrt oder unerlaubt konsumiert werden;

e. die nutzungsberechtigte Person Anlass Konflikte betreibt die zu einer massiven Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von anderen Nutzungsberechtigten und/oder Dritten führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können;

f. die nutzungsberechtigte Person mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für drei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand ist, diese trotz Mahnung und aus von der nutzungsberechtigten Person selbst zu vertretenden Gründen nicht entrichtet, insbesondere soziale Hilfe für die Übernahme der Benutzungsgebühren nicht beantragt beziehungsweise an ihrer Erlangung sozialrechtlich nicht mitgewirkt hat; obwohl jede mögliche Hilfestellung dabei geboten wurde.

§ 7

Haftung der nutzungsberechtigten Person

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden oder Verluste, die durch sie schuldhaft an der Unterkunft oder überlassenen Gegenständen verursacht wurden. Die nutzungsberechtigte Person haftet auch für solche Schände, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.

(2) Die nutzungsberechtigte Person haftet ferner für Schäden, die durch Personen, die sich auf ihre Gestattung hin in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht haben. Schuldhaftigkeit wird angesichts eingetretener Schäden und zu ihnen führender Umstände vermutet.

(3) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an den Einrichtungen und Anlagen sind der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid von der nutzungsberechtigten Person unverzüglich zu melden. Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(4) Für Schäden am Eigentum der nutzungsberechtigten Person, soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Lüdenscheid keine Haftung.

§ 8

Verbleib beweglicher Habe

(1) Widerrechtlich aufgestellte Habe kann in Räumen außerhalb der Unterkünfte auf Kosten ihres Eigentümers gelagert werden.

(2) Die gesamte Habe ist beim Auszug unverzüglich mitzunehmen.

(3) Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Lüdenscheid gelagert. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben worden ist. Verwertbare Sachen werden dann einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, nicht verwertbare Sachen werden vernichtet. Bewegliche Sachen, deren Zustand eine Verwahrung nicht rechtfertigt, werden sofort vernichtet.

(4) Zurückgebliebene Dokumente mit Urkundencharakter werden bis zu sechs Monaten verwahrt. Danach werden zurückgebliebene Dokumente mit Urkundencharakter der ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt.

§ 9

Hausrecht und Datenschutz

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuweisenden Stelle sowie beauftragte Personen sind berechtigt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zu betreten. Die Begehung soll nur in Anwesenheit der nutzungsberechtigten Person erfolgen. Dieses Recht besteht zudem ohne Absprache bei Gefahr im Verzug, bei Verdacht auf Fremdschläferinnen beziehungsweise Fremdschläfer oder zur Beweissicherung bei Verdacht einer längeren Abwesenheit der nutzungsberechtigten Person. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch außerhalb der genannten Zeiten zu gestatten.

(2) Zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die jeweilige Hausordnung oder diese Benutzungsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zulässig.

(3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Unterkünfte zu gewährleisten, ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, die erforderlichen Daten der nutzugsberechtigten Person zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die nutzungsberechtigte Person ist zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt Lüdenscheid verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 10

Erlass von Hausordnungen

Für die Obdachlosenunterkünfte können durch die zuweisende Stelle der Stadt Lüdenscheid Hausordnungen erlassen werden. Sie werden durch Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam und in Kopie den Nutzungsberechtigten zusammen mit der Einweisung ausgehändigt.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt eine nutzungsberechtigte Person die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Anordnung der Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

Artikel 5

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte

Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
vom xx.xx.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenberechnung
§ 3 Gebührenbegrenzung
§ 4 Fälligkeit der Gebühren
§ 5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung
§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkünfte, die in einer in der Anlage 1 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte genannten Unterkunft untergebracht sind.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hiervon unberührt.

(4) Mehrere nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft haften im Zweifel als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die / der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt. Sie setzt sich zusammen aus:
einer Grundgebühr sowie
Verbrauchskostenpauschalen.

(2) Die Grundgebühr umfasst insbesondere die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Unterkunft, insbesondere Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung, Abschreibung, Verwaltung sowie Personal.

(3) Die Verbrauchskostenpauschalen umfassen die Aufwendungen für Wasser- und Abwasserversorgung, Strom, Heizenergie sowie Abfallentsorgung.

(4) Die jährlichen Kosten nach Absatz 2 und 3 werden auf einen monatlichen Kostenbetrag umgerechnet und durch die für die jeweilige Unterkunftsart auf die Gesamtfläche der Unterkunft in Quadratmeter ermittelte Normalbelegung aufgeteilt. Die hieraus ermittelten Beträge werden als monatliche Pauschalen je nutzungsberechtigte Person festgelegt.

(5) Im Regelfall soll jeder nutzungsberechtigten Person im Sinne des Absatz 4 eine Nutzfläche von rund 10 Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die zu entrichtenden Grundgebühren und Verbrauchskostenpauschalen werden nach dem in § 1 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte aufgeführten Gebührenverzeichnis berechnet.

(7) Auf eigene, zur Unterbringung Obdachloser genutzte Wohnungen der Stadt oder zu diesem Zweck von ihr angemietete finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung, solange diese Wohnungen nicht bei den Kosten infolge Art, Ausstattungsstandard und Höhe der durch die Anmietung entstehenden Kosten von denen der städtischen Obdachlosenunterkünfte abweichen.

(8) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden separat berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Gebührenbegrenzung

Bei Haushalten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigenen Mitteln sichern, wird die monatliche Benutzungsgebühr auf 150 Prozent des für die jeweilige Größe der Haushaltsgemeinschaft maßgeblichen angemessenen Satzes der Kosten der Unterkunft begrenzt. Maßgeblich hierfür sind die am Ort geltenden sozialrechtlichen Angemessenheitsgrenzen.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird nach der erstmaligen Benutzung oder Bereitstellung der Unterkunft am fünften Werktag des Folgemonats und im Übrigen am fünften Werktag eines jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 5

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Werden die festgesetzten Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so werden mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten für die Zwangsvollstreckung von der / dem Gebührenpflichtigen zu tragen. Der Träger der Unterkunft wirkt darauf hin, dass angebotene Hilfe, insbesondere Sozialhilfe im Sinne von § 6 Abs.3 Buchst. B und f der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte vom xx. xx. 2026 in Anspruch genommen werden und wirkt gegebenenfalls. darauf hin, dass die hier festgesetzten Gebühren direkt von Trägern solcher Hilfen entrichtete werden. Säumnis der Träger hat die nutzungsberechtigte Person nicht zu vertreten.

Artikel 6

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Höhe der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte

Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Höhe der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
vom xx.xx.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Anlage 1: Übersicht der Unterkünfte

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten gemäß der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Höhe der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom xx. xx. 2026 Gebühren.

(2) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt

Die Grundgebühr pro Person und Monat beträgt	490,98 Euro

Die Verbrauchskostenpauschalen pro Person und Monat betragen für:

Heizenergie	23,02 Euro
Strom	45,95 Euro
Wasser- und Abwasserversorgung	22,02 Euro
Abfallentsorgung	34,57 Euro

Anlage 1: Übersicht der Unterkünfte als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Höhe der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom xx.xx.2026

Obdachlosenunterkünfte

Leifringhauser Str. 1, 3, 5

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttretten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Zugleich treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 21.12.2020 in der Fassung der Änderung vom 28.04.2025, die Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 14.12.2022 und die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 28.04.2025 außer Kraft.

Hausordnungen, die auf Grundlage der außer Kraft getretenen Regelungen erlassen wurden, gelten fort, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.xx.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.